

SOZIALELEISTUNGEN FÜR FLÜCHTLINGE UND EU-BÜRGER

AUFGENTHALTSTITEL	AUFGENTHALTSGESTATTUNG (§55 AsylVfG)	Asylberechtigte (§25 Abs.1 AufenthG), amerikannte Flüchtlinge (§ 25 Abs.2, Alt.1 AufenthG) und subsidiär Schutzbe- rechtigte (§ 25 Abs.2, Alt. 2 AufenthG)	Aufenthaltserlaubnis wegen bestehendem Abschiebungsschutz (§ 25 Abs.3 AufenthG)	EU-Staatsangehörige
SOZIALELEISTUNG				
Kindergeld / Kinderzuschlag	Grundsätzlich kein Anspruch, Ausnahmen möglich ²	Anspruchsberechtigt ab dem Zeitpunkt der Asylberechtigung, bzw. der Anerkennung als Flüchtling im Sinne der GFK, bzw. ab dem Zeitpunkt der Zuerkennung des subsidiären Schutzes ³	Anspruchsberechtigt erst nach 3 Jahren rechtmä- ßigem, gestattetem oder geduldetem Aufenthalt im Bundesgebiet und aktuell berechtigter Erwerbstätigkeit bzw. Elternzeit oder ALG I- Bezug ⁴	Grundsätzlich anspruchsberechtigt unter den gleichen Voraussetzungen wie deutsche Staatsangehörige ^{8 9}
Elterngeld	Grundsätzlich kein Anspruch, Ausnahmen möglich ⁵	Anspruchsberechtigt ab Vorliegen einer Aufenthaltserlaubnis, die zur Erwerbstätigkeit berechtigt ⁶	Anspruchsberechtigt erst nach 3 Jahren rechtmä- ßigem, gestattetem oder geduldetem Aufenthalt im Bundesgebiet und Vorliegen einer Aufenthaltserlaubnis, die zur Erwerbstätigkeit berechtigt ⁷	Grundsätzlich anspruchsberechtigt unter den gleichen Voraussetzungen wie deutsche Staatsangehörige ^{8 9}
Landeserziehungsgeld und Bayerisches Betreuungsgeld	Siehe Elterngeld ; Weitere generelle Anspruchsvoraussetzungen: Nachweis über die Durchführung der Vorsorgeuntersuchung U6 (bzw. U7 nach längeren Bezug von Elterngeld plus) und (nur Landeserziehungsgeld;) keine volle Erwerbstätigkeit (maximal 30 Wochenstunden) und Wohnort seit mindestens einem Jahr vor Leistungsbeginn in Bayern			

SOZIALEISTUNGEN FÜR FLÜCHTLINGE UND EU-BÜRGER

AUFGANGSTITEL	AUFGANGSTITEL	ASYLBERECHTIGUNG	ASYLBERECHTIGUNG
Aufenthaltsgehaltung (§55 AsylVfG)	Asylberechtigte (§25 Abs.1 AufenthG), anerkannte Flüchtlinge (§ 25 Abs.2, Alt.1 AufenthG) und subsidiär Schutzberechtigte (§ 25 Abs.2, Alt.2 AufenthG)	Aufenthaltsgehaltung wegen bestehendem Abschiebungsschutz (§ 25 Abs.3 AufenthG)	EU-Staatsangehörige
Duldung ¹ (§60a AufenthG)			
Unterhaltsvorschuss	Kein Anspruch	Anspruchsberechtigt	Anspruchsberechtigt
Wohngeld		Anspruchsberechtigt, sofern kein vorrangiger Anspruch auf Leistungen nach AsylbLG / SGB II / SGB XII besteht	
Laufende Sozialleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes, Mehrbedarfe und einmalige Leistungen	AsylbLG, bzw. nach 15-monatigem Aufenthalt ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet entsprechend SGB XII	SGB II: Anspruch ab dem Folgemonat nach der Anerkennung; Wohnsitzregelung beachten ¹⁰	Personen mit Erwerbstätigengesetz und deren Familienangehörige: SGB II-Anspruchsberechtigt Andere: Grundsätzlich kein Anspruch, in Ausnahmefällen SGB XII - Anspruch ¹¹
Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind Leistungen zur Bildung und Teilhabe	Zuschüsse eingeschränkt möglich	Zuschüsse möglich	Anspruchsberechtigt

SOZIALEISTUNGEN FÜR FLÜCHTLINGE UND EU-BÜRGER Fußnoten zur Übersicht

¹Duldung: Ein Anspruch auf die genannten Leistungen besteht nur, wenn die Identität des Antragstellers geklärt ist, bzw. der/die Antragsteller_in bei der Klärung der Identität ausreichend mitwirkt (gemäß §2 AsylbLG Abs. 1: wenn der /die Antragsteller_in „die Dauer des Aufenthaltes nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst“ hat)

² Ausnahmen für:

- a) Türkische Staatsangehörige, die seit mind. 6 Monaten in Deutschland leben
- b) Staatsangehörige aus Algerien, Marokko, Kosovo, Tunesien, Montenegro, Serbien, Bosnien- Herzegowina, die als Arbeitnehmer tätig, in Elternzeit oder im ALG I-Bezug sind

³ Grundsätzlich haben nur Eltern, nicht aber die Kinder selbst einen Anspruch auf Kindergeld. Ausnahmen: Vollwaisen und alleinstehende Kinder, die den Aufenthalt ihrer Eltern nicht kennen. Unbegleitete minderjährige Asylberechtigte beziehungsweise der Anerkennung als Flüchtlings im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Dasselbe gilt für Flüchtlinge mit anerkanntem subsidiärem Schutz. Mit Vollendung des 15. Lebensjahrs kann das Kind den Antrag selbst beziehungsweise durch einen Bevollmächtigten stellen. Hat es das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet, ist eine Antragstellung durch den gesetzlichen Vertreter erforderlich. Hierfür kann durch das Familiengericht ein Vormund beziehungsweise das Jugendamt als Amtsverwund bestellt werden. Ein Kurzmerkblatt über Kindergeld für unbegleitete minderjährige Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge kann über den folgenden Link heruntergeladen werden: <https://www.arbeitsagentur.de/pdf/1463060774208> bzw. in Englisch: <https://www.arbeitsagentur.de/pdf/1463060774659>

⁴ Vor Ablauf von 3 Jahren nur für unter Fußnote 2 genannte Ausnahmen.

⁵ Für Staatsangehörige aus Algerien, Marokko, Tunesien und der Türkei sind die Europa-Mittelmeerabkommen bzw. der Assoziationsratsbeschluss 3/80 zu prüfen. Hier ist eine Duldung für den Anspruch auf Elterngeld, Landeserziehungsgeld und Bayerisches Betreuungsgeld ausreichend, sofern der Aufenthalt in Deutschland rechtmäßig ist, es sind jedoch die weiteren, unter Fußnote 1 genannten Voraussetzungen zu erfüllen.

⁶ Da die Anspruchsvoraussetzungen grundsätzlich für den ganzen Lebensmonat des Kindes erfüllt sein müssen, besteht der Anspruch erst ab dem Lebensmonat, der auf die Ausstellung der genannten Aufenthaltserlaubnis folgt.

SOZIALEISTUNGEN FÜR FLÜCHTLINGE UND EU-BÜRGER

Falls die Aufenthaltserlaubnis den Zusatz „Die Personendaten beruhen auf den eigenen Angaben des Antragstellers“, bzw. die Geburtsurkunde des Antragstellers den Zusatz „Identität nicht nachgewiesen“ enthält oder für das Kind den Zusatz „Namensführung nicht nachgewiesen“ ausweist, werden Anträge derzeit (bis zur erfolgten Klärung mit dem Bayerischen StMAS) vom ZBFS abgelehnt.

⁷ Die in § 1 Abs. 7 Nr. 3, Buchst. b BEEG genannten weiteren Voraussetzungen der Arbeitsmarktintegration (berechtigte Erwerbstätigkeit, Bezug von laufenden Geldleistungen nach dem SGB III oder die Inanspruchnahme einer Elternzeit) verstoßen laut einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2012 gegen Art. 3 Abs. 1 und 3 Grundgesetz und sind nichtig. Für die Anspruchsberechtigung ist daher nicht mehr erforderlich, dass die zusätzlichen Voraussetzungen der Arbeitsmarktintegration erfüllt werden.

⁸ Ansprüche auf vergleichbare Leistungen in anderen EU-Staaten werden möglicherweise verrechnet.

⁹ Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass diese Antragsteller freizügigkeitsberechtigt sind. Sofern im Einzelfall konkrete Umstände bekannt werden, die Zweifel an der Freizügigkeitsberechtigung auftreten lassen, ist eine gesonderte Prüfung notwendig. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Antragsteller (bzw. sein Ehepartner) weder erwerbstätig, noch arbeitssuchend ist, noch über einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz verfügt.

¹⁰ In Deutschland geborene Kinder von Eltern dieses Personenkreises haben bereits ab ihrer Geburt einen Anspruch auf Leistungen nach SGB II, auch wenn die Aufenthaltserlaubnis ggf. erst mit zeitlicher Verzögerung erteilt wird.

¹¹ Für Staatsangehörige aus Staaten, für die das Europäische Fürsorgeabkommen gilt, besteht unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf Leistungen nach SGB XII (z.B. wenn sich das Aufenthaltsrecht allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt); Österreichische Staatsbürger: SGB II- / SGB XII- Anspruch ; Weitere Informationen: „Arbeitshilfe: Ansprüche auf Leistungen der Existenzsicherung für Unionsbürger/-innen“ : <http://ggua.de/fileadmin/downloads/tabellen und uebersichten/arbeitshilfe2017.pdf>

Fiktionsbescheinigung:

Bei erstmaliger Beantragung eines Aufenthaltstitels: Ansprüche abhängig von der beantragten Aufenthaltserlaubnis. Bei beanntester Verlängerung eines Aufenthaltstitels oder beanntester Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels: Ansprüche abhängig von der bisherigen Aufenthaltserlaubnis.